

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht Anhang II REACH - Verordnung 2015/830

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffes/Gemischs und der Gesellschaft/des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code: **35602516 LDR2002ECO**
Bezeichnung **ÖKOLOGISCHER KLARSPÜLER FÜR GESCHIRrspÜLER**
Chemische Bezeichnung und
Synonyme **Gemisch von Reinigungsstoffen.**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung **Glanzspüler für Haushalts-Geschirrspülmaschinen. Von allen anderen Anwendungen wird abgeraten**

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmensbezeichnung **Icefor spa**
Adresse **via Pablo Picasso, 16**
Ort und Staat **20013 Magenta (MI)**
Italien
Tel. **02 9792401**
Fax **02 9793751**

E-Mail der kompetenten Person, die für das
Sicherheitsdatenblatt verantwortlich ist **ufficio.tecnico@icefor.com**

Verantwortlicher für das Inverkehrbringen: **Candy Hoover Group Srl – Via Privata Eden Fumagalli, 20861 Brugherio (MB) – Italy
– Tel. +39 039 20861**

1.4. Notrufnummer

Für dringende Informationen wenden Sie sich bitte **Vergiftungszentrale Krankenhaus Niguarda Mailand 02 66101029**
an:

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) als nicht gefährlich eingestuft.
Da das Produkt jedoch gefährliche Stoffe in solchen Konzentrationen enthält, dass sie in Abschnitt Nr. 3 angegeben werden müssen, ist ein
Sicherheitsdatenblatt mit entsprechenden Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2015/830 erforderlich.

Einstufung und Gefahrenhinweise: --

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme --

Warnhinweise: --

Gefahrenhinweise:
EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage verfügbar.

Sicherheitshinweise:
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Zwischen 5 % und 15 % nichtionische Tenside.

2.3. Sonstige Gefahren

Candy Hoover Group

35602516 - ÖKOLOGISCHER KLARSPÜLER FÜR GESCHIRRSPÜLER

Überarbeitung Nr. 2
Überarbeitungsdatum 03.01.2020
Ausgabedatum 03.01.2020
Seite 2 / 10
Ersetzt die Überarbeitung: 1
(Überarbeitungsdatum 03.07.2017)

DE

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einer Menge über 0,1%.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Identifizierung x = Konz. % Einstufung 1272/2008 (CLP)

Lauryl-Myristylalkoholpolyglykoether mit Ethoxylat und Propoxylat

CAS 68439-51-0 $5 \leq x < 6$ Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Aquatic Chronic 3 H412

EG

INDEX

Reg.-Nr. 02-2119630747-33-0000

CITRIC ACID

CAS 77-92-9 $2,5 \leq x < 3$ Eye Irrit. 2 H319

EG 201-069-1

INDEX

Reg.-Nr. 01-2119457026-42-xxxx

Der vollständige Wortlaut der Gefahrenhinweise (H) ist in Abschnitt 16 des Sicherheitsdatenblatts enthalten.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGENKONTAKT: Etwaige Kontaktlinsen entfernen. Sofort und gründlich mindestens 30/60 Minuten lang spülen und dabei die Augenlider anheben. Sofort ärztlichen Rat einholen.

HAUTKONTAKT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort duschen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

VERSCHLUCKEN: Sofort ärztlichen Rat einholen. Ohne ausdrückliche Anweisung des Arztes kein Erbrechen hervorrufen.

EINATMEN: Sofort einen Arzt rufen. Die betroffene Person von dem Unfallort entfernt an die frische Luft bringen. Bei Atemstillstand ist eine künstliche Beatmung durchzuführen. Geeignete Vorsichtsmaßnahmen für den Helfer treffen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine spezifischen Informationen zu Symptomen und Wirkungen des Produkts bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht verfügbar

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Es sind die traditionellen Löschmittel zu verwenden: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und Sprühwasser.

UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Keine im Besonderen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFÄHRLICHE VERBRENNUNGSPRODUKTE

Verbrennungsprodukte nicht einatmen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Behälter mit Wasserstrahl abkühlen, um die Zersetzung des Produkts und die Entwicklung potenziell gesundheitsgefährdender Substanzen zu vermeiden. Stets die komplette Brandschutzausrüstung tragen. Das Löschwasser auffangen, da es nicht in die Kanalisation eingeleitet werden darf. Kontaminiertes Wasser, das zur Brandbekämpfung verwendet wurde, sowie Brandrückstände müssen gemäß den geltenden Vorschriften entsorgt werden. SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Kleidung für die Bekämpfung von Feuer, wie ein umluftunabhängiger Pressluftatmer (EN 137), komplette Schutzkleidung (EN469), Schutzhandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Das Leck schließen, wenn keine Gefahr besteht.

Tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts), um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern. Diese Hinweise gelten sowohl für Arbeitskräfte als auch für Notfalleingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern, dass das Produkt in die Kanalisation, das Oberflächenwasser und das Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt in den geeigneten Behälter aufsaugen. Die Verträglichkeit des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt beurteilen; dazu Abschnitt 10 lesen. Den Rest mit inertem saugfähigem Material aufsaugen.

Für eine ausreichende Lüftung des von der Leckage betroffenen Ortes sorgen. Die Entsorgung des kontaminierten Materials hat gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 zu erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Alle Informationen bezüglich der persönlichen Schutzausrüstung und der Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Das Produkt nach dem Lesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts handhaben. Vermeiden Sie die Freisetzung des Produkts in die Umwelt. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Bereichs, in dem gegessen wird, ausziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. In geschlossenen Behältnissen an einem gut belüfteten Ort vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt lagern. Das Behältnis nicht in der Nähe unverträglicher Materialien aufbewahren. Dabei Bezug auf Abschnitt 10 nehmen.

Hinweise für die Räume: kühl, trocken und angemessen belüftet, von Wärmequellen entfernt und vor Licht geschützt. Nicht bei Temperaturen unter 10 °C und über 35 °C lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Glanzspüler für Haushalts-Geschirrspülmaschinen.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Kontakt mit den Augen vermeiden. Kontakt mit der Haut vermeiden.

8.1. Zu überwachende Parameter

CITRIC ACID		
Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration - PNEC		
Referenzwert in Süßwasser	440	mg/l
Referenzwert für Süßwassersedimente	7,52	mg/kg
Referenzwert für Meereswassersedimente	0,752	mg/kg
Referenzwert für das terrestrische Kompartiment	29,2	mg/kg

VND = identifizierte Gefahr, aber keine verfügbare DNEL/PNEC; NEA = keine erwartete Exposition ; NPI = keine identifizierte Gefahr.

8.2. Expositionsüberwachung

Da die Anwendung geeigneter technischer Maßnahmen immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, ist für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine wirksame lokale Absaugung zu sorgen.

Candy Hoover Group

35602516 - ÖKOLOGISCHER KLARSPÜLER FÜR GESCHIRRSPÜLER

Überarbeitung Nr. 2
Überarbeitungsdatum 03.01.2020
Ausgabedatum 03.01.2020
Seite 4 / 10
Ersetzt die Überarbeitung: 1
(Überarbeitungsdatum 03.07.2017)

DE

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / >>

Lassen Sie sich bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung gegebenenfalls von Ihrem Chemikalienlieferanten beraten. Die persönliche Schutzausrüstung muss die CE-Kennzeichnung tragen, die ihre Konformität mit den geltenden Normen bescheinigt.

HANDSCHUTZ

Nicht erforderlich.

HAUTSCHUTZ

Nicht erforderlich.

AUGENSCHUTZ

Nicht erforderlich.

ATEMSCHUTZ

Nicht erforderlich, sofern in der chemischen Risikobeurteilung nichts anders angegeben.

ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION

Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich Emissionen aus Lüftungsgeräten, sollten im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften überwacht werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Informationen
Physikalischer Zustand	flüssig	
Farbe	farblos	
Geruch	charakteristisch	
Geruchsschwelle	Nicht anwendbar	
pH	2,1 - 3	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht verfügbar	
Siedebeginn	Nicht verfügbar	
Siedebereich	Nicht verfügbar	
Flammpunkt	60 °C	
Verdunstungsrate	Nicht anwendbar	
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht anwendbar	
Untere Entflammbarkeit	Nicht verfügbar	
Obere Entflammbarkeit	Nicht verfügbar	
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Dampfdruck	Nicht anwendbar	
Dampfdichte	Nicht anwendbar	
Relative Dichte	1,010 - 1,020 g/ml	
Löslichkeit	wasserlöslich	
Verteilungskoeffizient: nOctanol/Wasser:	Nicht anwendbar	
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	Nicht anwendbar	
Viskosität	Nicht anwendbar	
Explosionseigenschaften	Nicht anwendbar	
Oxidationseigenschaften	Nicht anwendbar	

9.2. Sonstige Angaben

Angaben nicht verfügbar

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es bestehen unter normalen Verwendungsbedingungen keine besonderen Gefahren für eine Reaktion mit anderen Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Candy Hoover Group

35602516 - ÖKOLOGISCHER KLARSPÜLER FÜR GESCHIRRSPÜLER

Überarbeitung Nr. 2
Überarbeitungsdatum 03.01.2020
Ausgabedatum 03.01.2020
Seite 5 / 10
Ersetzt die Überarbeitung: 1
(Überarbeitungsdatum 03.07.2017)

DE

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität ... / >>

Keine besonderen. Beachten Sie jedoch die üblichen Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf Chemikalien.

Nicht mit anderen Produkten mischen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Angaben nicht verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Angaben nicht verfügbar

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Metabolismus, Kinetik, Wirkmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht verfügbar

Informationen über wahrscheinliche Expositionswege

Angaben nicht verfügbar

Sofortige, verzögerte und chronische Wirkungen infolge kurz- und langfristiger Exposition

Angaben nicht verfügbar

Interaktive Wirkungen

Angaben nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

LC50 (Inhalation) des Gemisches:

Nicht eingestuft (kein wesentlicher Bestandteil)

LD50 (Oral) des Gemisches:

Nicht eingestuft (kein wesentlicher Bestandteil)

LD50 (Haut) des Gemisches:

Nicht eingestuft (kein wesentlicher Bestandteil)

CITRIC ACID

LD50 (Oral)

LD50 (Dermal)

11700 mg/kg Ratte – Methode OECD TG 401

5500 mg/kg Maus

Lauryl-Myristylalkoholpolyglykolether mit EO und PO

LD50 (Oral)

LD50 (Dermal)

> 2000

> 5000 mg/kg Ratte

ÄTZWIRKUNG AUF DIE HAUT / HAUTREIZUNG

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / AUGENREIZUNG

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt

KEIMZELLMUTAGENITÄT

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt

KARZINOGENITÄT

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Candy Hoover Group

35602516 - ÖKOLOGISCHER KLARSPÜLER FÜR GESCHIRRSPÜLER

Überarbeitung Nr. 2
Überarbeitungsdatum 03.01.2020
Ausgabedatum 03.01.2020
Seite 6 / 10
Ersetzt die Überarbeitung: 1
(Überarbeitungsdatum 03.07.2017)

DE

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt

ASPIRATIONSGEFAHR

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Die in diesem Produkt enthaltenen Tenside erfüllen die Kriterien für die biologische Abbaubarkeit gemäß der Verordnung 648/2004 für Detergenzien. Alle unterstützenden Daten sind den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung zu halten und werden diesen Behörden auf spezifische Anfrage oder auf Antrag eines Herstellers der Formulierung zur Verfügung gestellt. Keine zu große Menge des Produkts verwenden.

12.1. Toxizität

CITRIC ACID

LC50 - Fische	1535 mg/l/96h
EC50 - Krustentiere	120 mg/l/48h Daphnia
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	640 mg/l/72h Daphnia

Lauryl-Myristylalkoholpolyglykoether mit Ethoxylat und Propoxylat

LC50 - Fische	10 mg/l/96h Danio rerio (Zebrafisch)
LE50 - Krustentiere	10 mg/l/48h Daphnia Magna

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Angaben nicht verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Angaben nicht verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einer Menge über 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Wenn möglich wiederverwenden. Die Rückstände des Erzeugnisses als solches sind als nicht gefährlicher Sondermüll eingestuft. Die Entsorgung ist einer für die Abfallbewirtschaftung zugelassenen Gesellschaft unter Einhaltung der nationalen und gegebenenfalls örtlichen Vorschriften anzuvertrauen.

KONTAMINIERTER VERPACKUNGEN

Kontaminierte Verpackungen müssen der Verwertung oder Entsorgung gemäß den nationalen Abfallwirtschaftsvorschriften zugeführt werden.

Candy Hoover Group

35602516 - ÖKOLOGISCHER KLARSPÜLER FÜR GESCHIRRSPÜLER

Überarbeitung Nr. 2
Überarbeitungsdatum 03.01.2020
Ausgabedatum 03.01.2020
Seite 7 / 10
Ersetzt die Überarbeitung: 1
(Überarbeitungsdatum 03.07.2017)

DE

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt gilt im Sinne der geltenden Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (A.D.R.), auf der Schiene (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und auf dem Luftweg (IATA) als nicht gefährlich.

14.1. UN-Nummer

Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EG: Keine

Beschränkungen für das Produkt oder die enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006
Keine

Stoffe in Candidate List (Art. 59 REACH)
Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in einer Menge über 0,1%.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)
Keine

Stoffe, die der Ausfuhrnotifikationspflicht unterliegen Verord. (EG) 649/2012:
Keine

Stoffe im Sinne des Rotterdamer Übereinkommens:
Keine

Stoffe, die unter das Stockholmer Übereinkommen fallen:
Keine

Gesundheitskontrollen
Angaben nicht verfügbar

Verordnung (EG) Nr. 648/2004
Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004
Die in dieser Formulierung enthaltene(n) Tensid(e) erfüllt/erfüllen die Kriterien für die biologische Abbaubarkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 für Detergenzien. Alle unterstützenden Daten sind den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung zu halten und werden diesen Behörden auf ausdrückliche Anfrage oder auf Antrag eines Herstellers der Formulierung zur Verfügung gestellt.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die folgenden Inhaltsstoffe wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt:
CITRIC ACID

Candy Hoover Group

35602516 - ÖKOLOGISCHER KLARSPÜLER FÜR GESCHIRRSPÜLER

Überarbeitung Nr. 2
Überarbeitungsdatum 03.01.2020
Ausgabedatum 03.01.2020
Seite 8 / 10
Ersetzt die Überarbeitung: 1
(Überarbeitungsdatum 03.07.2017)

DE

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenhinweise (H), die in den Abschnitten 2-3 des Datenblatts aufgeführt sind:

Eye Irrit. 2	Augenreizung, Kategorie 2
Skin Irrit. 2	Hautreizung, Kategorie 2
Aquatic Chronic 3	Gefährlich für die aquatische Umwelt, chronische Toxizität, Kategorie 3
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage verfügbar.

ABKÜRZUNGEN UND ACRONYME:

- ADR: Europäisches Abkommen über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS-NR.: Chemical Abstract Service Nummer
- EC50: Konzentration, die bei 50 % der Testpopulation Wirkung zeigt
- CE NUMBER: ESIS-Identifizierungsnummer (Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Verordnung der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung für die Beförderung gefährlicher Güter
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50% der Testpopulation
- IMDG: Code für gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Kennnummer im Anhang VI des CLP
- LC50: Letale Konzentration 50%
- LD50: Letale Dosis 50%
- OEL: Expositionslevel am Arbeitsplatz
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch nach REACH
- PEC: Vorhersehbare Umgebungskonzentration
- PEL: Vorhersehbare Expositionslevel
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TLV CEILING: Maximale Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt der Arbeitsexposition überschritten werden darf.
- TWA STEL: Expositionsgrenzwert für Kurzzeitexposition
- TWA: Mittlerer gewichteter Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE LITERATUR:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
16. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)

- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition

	Candy Hoover Group	DE
	35602516 - ÖKOLOGISCHER KLARSPÜLER FÜR GESCHIRRSPÜLER	

Überarbeitung Nr. 2
Überarbeitungsdatum 03.01.2020
Ausgabedatum 03.01.2020
Seite 9 / 10
Ersetzt die Überarbeitung: 1
(Überarbeitungsdatum 03.07.2017)

EPY 9.11.3 - SDS 1004.13

ABSCHNITT 16. Sonstige Informationen ... / >>

- Website IFA GESTIS - - Website Agenzia ECHA
- Banca dati di modelli di SDS di sostanze chimiche - Ministero della Salute e Istituto Superiore di Sanità

Hinweis für den Anwender:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den Kenntnissen, die uns zum Zeitpunkt der letzten Version zur Verfügung stehen. Der Anwender muss sich vergewissern, dass die Informationen in Bezug auf die spezifische Verwendung des Produkts geeignet und vollständig sind.

Dieses Dokument darf nicht als Garantie für eine bestimmte Produkteigenschaften ausgelegt werden.

Da die Verwendung des Produkts nicht unter unsere direkte Kontrolle fällt, ist der Anwender verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich Hygiene und Sicherheit in eigener Verantwortung zu beachten. Es wird keine Verantwortung für unsachgemäßen Gebrauch übernommen. Es ist für eine angemessene Schulung des die Chemikalien verwendenden Personals zu sorgen.

Die Einstufung des Produkts stützt sich auf die in Anhang I der CLP beschriebenen Berechnungsmethoden, sofern in den Abschnitten 11 und 12 nicht anders angegeben.

Die Methoden zur Beurteilung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9. beschrieben.

Änderungen gegenüber der vorherigen Überarbeitung

Es wurden Änderungen an den folgenden Abschnitten vorgenommen:

01 / 02 / 03 / 04 / 07 / 09 / 10 / 11 / 12 / 15.

EPY 9.11.3 - SDS 1004.13

Candy Hoover Group

35602516 - ÖKOLOGISCHER KLARSPÜLER FÜR GESCHIRRSPÜLER

Überarbeitung Nr. 2
Überarbeitungsdatum 03.01.2020
Ausgabedatum 03.01.2020
Seite 10 / 10
Ersetzt die Überarbeitung: 1
(Überarbeitungsdatum 03.07.2017)

DE